

Vereinfachte Flurbereinigung Breckerfeld-Brenscheid
Az.: 28 94 5

3. Änderungsbeschluss

1. Das Amt für Agrarordnung in Soest hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 21. Dezember 1994 festgestellte und durch 2 Änderungsbeschlüsse geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der zur Zeit gültigen Fassung wie folgt geändert.

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke in Größe von 14,2080 ha **zugezogen** und es wird insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis
Stadt Ennepetal**

Gemarkung Ennepetal	Flur 52	Flurstücke 87, 88, 89, 90, 124 u. 125,
	Flur 53	Flurstücke 213, 214, 215, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 780, 781, 792, 793, 794, 795, 796, 797 u. 798

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke in Größe von 0,3051 ha **ausgeschlossen**:

**Regierungsbezirk Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis
Stadt Breckerfeld**

Gemarkung Breckerfeld	Flur 4	Flurstücke 418/203, 760/202, 1647 u. 2513
------------------------------	--------	---

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine veränderte Größe von rd. 1015 ha.
Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte Blatt 1 (2) in grün dargestellt. Die ausgeschlossenen Grundstücke sind auf der Gebietskarte Blatt 2 (2) in rot dargestellt.
3. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Breckerfeld-Brenscheid.
4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei

Monaten nach erfolgter Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Agrarordnung, Stiftstraße 53, 59494 Soest, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende das Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Flurbereinigungszweck.

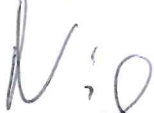
Die Flurstücke in der Stadt Ennepetal werden zugezogen, um durch den Ausbau des vorhandenen Wirtschaftsweges im südlichen Bereich „Kohlstadt“ die westliche Erschließung der forstwirtschaftlichen Flächen auf Breckerfelder Stadtgebiet sicherzustellen. Die vermessungstechnische Feststellung der Verfahrensgrenze wird durch die neue Abgrenzung vereinfacht.

Die Flurstücke in der Stadt Breckerfeld Flur 4 werden aus dem Verfahren ausgeschlossen um die vermessungstechnische Feststellung der Verfahrensgrenze zu vereinfachen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Agrarordnung Soest, Stiftstraße 53, 59494 Soest zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



(Nies)